

Gesetz

vom...

zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Sozialhilfegesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts
a) Direkte Kantonssteuern

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2, 2. und 3. Satz sowie Abs. 2^{bis} (neu)

²... Ferner können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in Abzug gebracht werden, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2^{bis}} Investitionen nach Absatz 2, 2. Satz, und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- d) 2700 Franken vom Lohn einer steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;

Art. 112 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.

Art. 2 b) Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

¹ Der Staat erarbeitet ein Mal pro Legislaturperiode einen Bericht über die soziale Situation und die Armut; dieser dient der Beobachtung der Entwicklung der Armutproblematik im Kanton und der vorausschauenden Planung von Präventionsmassnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Der Bericht kann eine Längsschnittanalyse der Lebensverläufe enthalten.

² Der Bericht besteht aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil, die ein vielschichtiges Verständnis der Armutproblematik ermöglichen. Grundlage bildet eine zu diesem Zweck geschaffene Datenbank, die namentlich die nachfolgenden Querschnittsdaten enthält:

- a) die Steuerdaten,
- b) die Daten der Einwohnerkontrolle,
- c) die Daten der Sozialhilfe,
- d) die Daten im Zusammenhang mit den Ausbildungsbeiträgen und
- e) die Daten bezüglich AHV/IV-Ergänzungsleistungen.

³ Die Dienststellen und Anstalten, welche die für die Erarbeitung des Berichts im Sinne von Absatz 2 notwendigen Daten verarbeiten, übermitteln diese ans Amt für Statistik (StatA).

⁴ Das StatA hat den Auftrag, die verschiedenen Daten zu verknüpfen und zu anonymisieren sowie in der Folge die konsolidierte Datenbank zu erstellen, damit das für die Erarbeitung des Berichts zuständige Amt sie nutzen kann.

³ Der Staatsrat präzisiert, welche Daten zu übermitteln sind, wie sie zu übermitteln sind und wie lange sie aufbewahrt werden.

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.